

Beglaubigte Abschrift

58 C 24/19



Amtsgericht Paderborn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte RAe Eßer & Eßer, Agrippastr.
1-5, 50676 Köln,

gegen

Frau [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Paderborn,

hat das Amtsgericht Paderborn
auf die mündliche Verhandlung vom 14.08.2019
durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag i. H. v. 157,50 € zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2017 sowie außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten i. H. v. 70,20 € zuzüglich Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.07.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 74 % und der Kläger zu 26 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 157,50 € aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB zu.

I.

Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag über ein iPhone 5c in der Farbe pink über die Internetauktionsplattform „ebay“ mit der Transaktionsnummer [REDACTED] zustande gekommen.

1.

Der bei der Internetauktion geschlossene Kaufvertrag der Parteien kam durch Willenserklärungen - Angebot und Annahme - der Parteien gemäß §§ 145 ff. BGB zustande. Indem die Beklagte auf der Website von eBay das Mobiltelefon zur Versteigerung anbot und die Internetauktion startete, gab sie ein verbindliches Verkaufsangebot ab, das sich an denjenigen richtete, der innerhalb der Laufzeit der Auktion das höchste Gebot abgab. Dies war der Kläger, der vor dem Auktionsabbruch am [REDACTED] 07.2015 das Angebot der Beklagten mit seinem letzten Höchstgebot i. H. v. 22,50 € annahm. Dieser Erklärungsinhalt der Willenserklärungen der Parteien (§§ 133, 157 BGB) steht auch im Einklang mit den Bestimmungen über den Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, denen die Parteien vor der Teilnahme an der Internetauktion zugestimmt hatten. (so auch BGH, Urteil vom 03. November 2004 – VIII ZR 375/03 –, Rn. 9, juris)

Ein verbindliches Angebot, mit der Folge eines verbindlichen Vertragsschluss bei Vorliegen eines entsprechenden Gebots, liegt selbst dann vor, wenn derjenige, der das Produkt auf der Internetauktionsplattform einstellt, die Internetauktion vor Ablauf der Zeit zum Mietbieten wieder entfernt und das Angebot „zurücknimmt“. Eine Ausnahme liegt nach den für die Auslegung der Willenserklärungen heranzuziehenden, von den Parteien akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay nach § 6 Nr. 6 nur dann vor, wenn der Verkäufer

unter besonderen Umständen berechtigt ist, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.

Dies können die nach dem BGB zu einer Anfechtung der Willenserklärung (§§ 119 ff. BGB) berechtigenden Gründe sein. Daneben können aber auch einige Sonderkonstellationen, wie eine unverschuldete Zerstörung, Beschädigung oder ein unverschuldetes Abhandenkommen hierzu berechtigen.

Ein solcher Anfechtungs- oder die vorzeitige Angebotsrücknahme rechtfertigender Grund ist hier nicht gegeben. Soweit die Beklagte sich dahingehend auf einen Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB beruft, sie habe nicht gewusst, das von ihr angebotene Mobiltelefon sei beschädigt, ist dieser Vortrag nicht nur völlig unglaubhaft, sondern kann auch bei Wahrunterstellung mangels Kausalität den Abbruch nicht rechtfertigen. Nicht nur ist die Funktionsfähigkeit des Mobiltelefons – wobei es vor dem Hintergrund der Darlegungs- und Beweislast einer Substantiierung dieses Vortrages bedurft hätte – ein Merkmal, das dem Nutzer schnell ins Auge fällt. Vielmehr zeigt die Reaktion der Beklagten kurz nach Beendigung der Auktion, dass der Abbruch der Internetauktion von völlig anderen Erwägungen geleitet gewesen ist. Auf die Nachricht des Klägers: „[...] ich würde den Artikel trotz Ihrer Beendigung gerne kaufen.“, antwortete die Beklagte: „[...] Der momentane Verkaufspreis liegt bei 250 €. Machen Sie mir ein Angebot.“ (vgl. Bl. 60, 62 d. A.).

Diese Nachricht belegt, dass – selbst wenn ein technischer Defekt vorgelegen hätte und der in der gerichtlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung 14.08.2019 gemachte Vortrag der Beklagten als wahr unterstellt würde – dieser nicht ursächlich i. S. d. § 119 Abs. 2, 1 BGB für die Beendigung der Auktion gewesen ist. Aus dieser nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegenden Erklärung (§ 157 BGB) der Beklagten wird vielmehr deutlich, dass allein der aus ihrer Sicht zu geringe Verkaufspreis kausal für den Abbruch war. Mit der Formulierung: „[d]er momentane Verkaufspreis liegt bei 250 €“, gibt die Beklagte zu verstehen, dass sie von einem gegenwärtigen Marktwert von 250 € für ein Mobiltelefon dieses Modells ausgeht. Und wegen der Aufforderung: „Machen Sie mir ein Angebot.“, wird deutlich, dass sie einen vergleichbaren, aber noch aushandelbaren Preis für ihr Mobiltelefon erwartet.

Wäre der Defekt – dessen Vorliegen unterstellt – in irgendeiner Form kausal für den Abbruch, wäre zu erwarten gewesen, dass die Beklagte diesen mindestens beiläufig erwähnt.

Da auch bei Wahrunterstellung des Vortrags der Beklagten der von ihr vorgetragene Grund jedenfalls nicht kausal geworden ist, bedurfte es keiner weiteren Beweisaufnahme durch Vernehmung der von der Beklagten nur abstrakt angekündigten Zeugen.

2.

Die Höhe des Schadens nach §§ 249 ff BGB bestimmt sich dabei nach dem

objektiven Verkaufswert des Mobiltelefons unter Abzug des ohnehin vom Käufer zu zahlenden Kaufpreises (22,50 €). Der Beklagten ist insofern zuzustimmen, dass nicht der vom Kläger ermittelte Durchschnittspreis von 236,42 € als Verkaufswert herangezogen werden darf, da für diesen Wert die Referenzobjekte unzutreffend ausgewählt wurden. Bei allen in der Anlage K4 aufgezählten Mobiltelefonen iPhone 5c 16GB handelt es sich um Geräte in weißer Farbe. Für diese als relativ neutral anzusehende Farbe lässt sich erfahrungsgemäß auf dem Gebrauchtmart ein höherer Kaufpreis erzielen, als bei der sehr ausgefallenen Farbe pink. Daher hat das Gericht nach Abzug dieses Faktors entsprechend § 287 ZPO einen Verkaufspreis von 180,00 € geschätzt. Wegen des weiterhin vorzunehmenden Abzugs von 22,50 € verbleibt der tenorierte Schaden i. H. v. 157,50 €.

II.

Der Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltsgebühren und Zinsen ergeben sich aus Verzug gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB (i. V. m. § 288 BGB).

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 92 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 250,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

██████████

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Paderborn

